

# TE OGH 2018/3/21 1Ob46/18y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2018

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr.

Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen A\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, wegen Fristsetzung, über dessen Rekurs gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 15. Februar 2018, GZ 5 Fsc 1/18p-4, mit dem sein Fristsetzungsantrag vom 24. Jänner 2018 abgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das den Landesgerichten Wels und Steyr übergeordnete Oberlandesgericht Linz den Fristsetzungsantrag des Betroffenen vom 24. 1. 2018 ab.

## Rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung des übergeordneten Gerichtshofs, mit der ein Fristsetzungsantrag nach § 91 Abs 1 GOG abgewiesen wurde, ist gemäß § 91 Abs 3 GOG unanfechtbar. Ein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung ist vom Obersten Gerichtshof zurückzuweisen und das Rechtsmittelvorbringen nicht inhaltlich zu prüfen (RIS-Justiz RS0059291).

## Textnummer

E121546

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0010OB00046.18Y.0321.000

## Im RIS seit

10.06.2018

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)